



Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale)

Herbstsemester 2021

WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

14. Januar 2022

13.00 – 15.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst inkl. Deckblatt 3 Seiten und 5 Aufgaben (1, 2, 3, 4, 5).

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Insgesamt sind 120 Rohpunkte zu erreichen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	15 Punkte	12,5%
Aufgabe 2	30 Punkte	25%
Aufgabe 3	15 Punkte	12,5%
Aufgabe 4	30 Punkte	25%
Aufgabe 5	30 Punkte	25%
<hr/>		
Total	120	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

(15 P) Frage 1: Auf welche Schwierigkeiten strafrechtlicher Verantwortungsbegründung reagiert man im Wirtschaftsstrafrecht mit dem Konzept der Geschäftsherrenhaftung? Welche nachteiligen Wirkungen und Gefahren sind mit dieser Haftungsform verbunden?

(30 P) Frage 2: Beschreiben Sie das Verbandshaftungsmodell in § 3 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Vergleichen Sie es mit Art. 102 StGB.

§ 3 VbVG – Verantwortlichkeit

(1) Ein Verband* ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn

1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

(2) Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

(3) Für Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn

1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und

2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

(4) Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.

* Der Begriff «Verband» ist deckungsgleich mit dem Begriff «Unternehmen» in Art. 102 StGB.

(15 P) Frage 3: Skizzieren Sie drei typische Probleme beim Betrug im Wirtschaftsstrafrecht.

(30 P) Frage 4: M ist als Präsident ranghöchstes Vorstandsmitglied eines internationalen Sportverbands (Verein nach Schweizer Recht). Um den K, den Präsidenten eines kontinentalen Verbands, als potenziellen Konkurrenten um den Präsidentenposten vorübergehend ruhig zu stellen, schliesst er mit diesem einen Beratervertrag, der mit 250.000 CHF jährlich dotiert ist. Nennenswerte Leistungen werden während der Vertragszeit nicht erbracht. Nach der Abwahl von M stösst seine Nachfolgerin B auf den Vertrag und lässt die Justiziarin kursorisch eine mögliche Strafbarkeit des M nach StGB prüfen. Zu welchem Ergebnis kommt sie?

(30 P) Frage 5: H ist ein grosser innerschweizer Zeitungsverleger. Für die Wirtschaftlichkeit seiner regionalen Tageszeitung ist er auf eine hohe Zahl an Anzeigen angewiesen. Eine Besonderheit des regionalen Marktes ist, dass Kantonsregierungen, politische Parteien und zivilgesellschaftliche Gruppen regelmässig Zeitungsanzeigen für Eigenwerbung und Kampagnen nutzen. H steht der grössten Partei „Lega Ruetli“ nahe und nutzt seine Kontakte, um amtierenden Regierungsräten positive Berichterstattung und geschönte Umfragen für einen verlässlichen Zufluss von Anzeigen aus deren jeweiligen Departementen in Aussicht zu stellen. Dieses Arrangement funktioniert über Jahre hinweg wie geschmiert. Die Blätter schreiben schwarze Zahlen und die Politiker gewinnen Wahlen.

Fällt das Verhalten des H unter einen der Korruptionstatbestände des StGB?